

8010 Graz | Heinrichstraße 22 | T: 0316/36 31-88 | F: DW-83 | E:achmed@ghazal.at | I: www.ghazal.at

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR UNSERE KLIENTEN UND INTERESSENTEN

DAS ERWARTET SIE IN DER AUSGABE FRÜHJAHR 2009:

- NEUREGELUNGEN BEIM LEISTUNGSORT VON DIENSTLEISTUNGEN IN DER UMSATZSTEUER AB 2010
- NEUES AUS DER STEUERLICHEN RECHTSPRECHUNG
- FREIWILLIGE VORGEZOGENE NACHVERSTEUERUNG VON NICHT ENTNOMMENEN GEWINNEN
- BESCHLEUNIGUNG DER EFFEKTEN DER STEUERREFORM 2009 DURCH STELLEN EINES HERABSETZUNGSANTRAGS
- KOSTEN FÜR HAUSHALTSHILFE ALS AUßERGEÖHNLICHE BELASTUNG
- DIE ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN - OMA, BITTE KOMMEN!
- DAS ALTER IST KEINE (AUßERGEÖHNLICHE) BELASTUNG
- NEUES VORSTEUER-ERSTATTUNGSVERFAHREN FÜR EU-UNTERNEHMER AB 2010
- WANN IST DIE AUSWÄRTIGE BERUFAUSBILDUNG EINES KINDES STEUERLICH ABZUGSFÄHIG?
- STRENGE ANFORDERUNGEN BEI KURKOSTEN ALS AUßERGEÖHNLICHE BELASTUNG
- HÖHERE LOHNNEBENKOSTEN BEI FREIEN DIENSTVERTRÄGEN AB 2010

- SYSTEMATISCHE ANPASSUNG DER TOPFSONDERAUSGABEN AN DEN GEÄNDERTEN STEUERTARIF
- INVENTURARBEITEN UND HÖCHSTZULÄSSIGE TAGESARBEITSZEIT

Neuregelungen beim Leistungsort von Dienstleistungen in der Umsatzsteuer ab 2010

Das von der EU verabschiedete Mehrwertsteuerpaket hat hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Ortes bei Dienstleistungen einen grundlegenden Wechsel zum **Empfängerprinzip** mit sich gebracht. Die Regelungen, welche ab **1.1.2010** gelten sollen, umfassen **sonstige Leistungen** im Sinne des Umsatzsteuerrechts und werden in Österreich durch das Abgabenänderungsgesetz 2009 umgesetzt. Das Abgabenänderungsgesetz 2009 ist zwar **noch nicht beschlossen**, hat aber am 21.4.2009 den Ministerrat passiert und wurde der weiteren parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Durch diese Neuregelung sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden, die **gemeinschaftsweit** Dienstleistungen erbringen.

I. Bisherige Regelung

Die Grundregel für sonstige Leistungen besagte bisher, dass der Ort der sonstigen Leistung dort begründet wird, wo der **leistende Unternehmer** sein Unternehmen betreibt (**Ursprungslandprinzip**). Somit waren Dienstleistungen von österreichischen Unternehmen ins Ausland prinzipiell in Österreich umsatzsteuerpflichtig. Diese Grundregel wurde durch **zahlreiche Ausnahmeregelungen** wie z.B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen (Künstler, Wissenschaftler, Sportler) und bei **Katalogleistungen** (Leistung von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern, Sachverständigen, Personalgestellern, Werbe-, Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsdienstleistungen) durchbrochen. Gerade für diese Katalogleistungen war **schon bisher der Ort des Empfängers maßgebend**, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer war oder eine Privatperson mit Wohnsitz außerhalb der EU. Durch das bisherige Ursprungslandprinzip wurden Unternehmer mit Niederlassungen in Ländern mit niedrigen Mehrwertsteuersätzen grundsätzlich begünstigt.

II. Neue Regelung ab 1.1.2010

Der Wechsel zum **Empfängerortprinzip** gilt nun ab dem **1.1.2010**. Eine sonstige Leistung wird ab diesem Zeitpunkt – sofern das Abgabenänderungsgesetz 2009 in vorliegender Form beschlossen wird – im **Business to Business** Bereich (B2B) an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt. Das Empfängerortprinzip gilt auch bei nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen mit einer UID-Nummer (z.B. bei einer Gemeinde mit UID-Nummer). Der österreichische Unternehmer, der seine Dienstleistung im Ausland durchführt, verrechnet demnach keine österreichische Umsatzsteuer mehr. Sofern sonstige Leistungen an **Nicht-Unternehmer** erbracht werden – also im **Business to Consumer** Bereich (B2C) – kommt es zu **keiner Änderung**, d.h. das die Leistung auch weiterhin an dem Ort erbracht wird, von dem aus der **leistende Unternehmer** sein Unternehmen betreibt. Hieraus lässt sich schließen, dass dem Nachweis des Empfängers über die unternehmerische Tätigkeit entscheidende Bedeutung zukommt. Der ausländische Unternehmer muss also mittels UID-Nummer seine unternehmerische Tätigkeit nachweisen, damit der Umsatzsteuersatz seines Landes angewendet wird.

Im umgekehrten Fall heißt dies aber auch, dass der österreichische Unternehmer, der eine **Dienstleistung aus dem Ausland** bezieht, der **österreichischen Umsatzsteuer** unterworfen ist. Dem umstrittenen **PKW-Cross-Border Leasing** aus Deutschland ist somit endgültig der Riegel vorgeschnitten, da spätestens ab 2010 der Empfängerort Österreich ist und somit das Vorsteuerabzugsverbot im Zusammenhang mit PKWs in Österreich greift.

Die **Neuregelung vereinfacht** auf den ersten Blick die prinzipielle Regelung des Leistungsorts bei sonstigen Leistungen. Leider bestehen aber auch weiterhin **zahlreiche Ausnahmen** von der Grundregel. Zum Teil werden die bisher bestehenden Ausnahmen, wie z.B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen, Vermittlungsleistungen, etc. beibehalten. Andererseits werden auch neue Leistungsordnungen eingeführt, wie z.B. bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, bei der Abgabe von Speisen und Getränken und bei Beförderungsleistungen.

III. Ausweitung der „Zusammenfassenden Meldung“

Neben Änderungen verbunden mit dem Leistungsort ist es auch zu einer Ausweitung der „**Zusammenfassenden Meldung**“ gekommen. Bisher war es notwendig innergemeinschaftliche **Lieferungen** in andere Mitgliedstaaten der EU in einer monatlichen „Zusammenfassenden Meldung“ bekannt zu geben. Ab 1.1.2010 müssen nun **auch Dienstleistungen**, für welche es zum **Übergang der Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger kommt, in die „Zusammenfassende Meldung“ aufgenommen werden. Zu diesem Zweck ist sowohl die eigene UID-Nummer, als auch jene der Leistungsempfänger anzugeben.

Die dargestellten Änderungen sollen die umsatzsteuerliche Handhabe bei sonstigen Leistungen innerhalb der EU wesentlich erleichtern und zudem für **wettbewerbsfreundlichere Bedingungen** innerhalb der EU sorgen. Allerdings wird dieser Vorteil durch weitere Melde- und Aufzeichnungspflichten eingeschränkt. Eine **rechtzeitige Vorbereitung** der Unternehmen auf die erweiterten Meldepflichten scheint unabdingbar, da in Zukunft eine Aufzeichnungspflicht für alle UID-Nummern der Kunden besteht.

Neues aus der steuerlichen Rechtsprechung

Aus der aktuellen steuerlichen Judikatur gibt es einige interessante Urteile, die nachstehend kurz zusammengefasst dargestellt werden.

- **Kein Freibetrag für investierte Gewinne bei Basispauschalierung:** Wie schon berichtet, hat sich abgezeichnet, dass neben einer Basispauschalierung kein

Freibetrag für investierte Gewinne geltend gemacht werden kann. Dies hat nun leider auch der **VwGH** (4.3.2009, 2008/15/0333) **bestätigt**. Begründet wird dies damit, dass die neben dem Pauschalbetrag abzugsfähigen Betriebsausgaben in § 17 Abs. 1 dritter Satz EStG abschließend aufgezählt sind und der **Freibetrag** für investierte Gewinne dort **nicht enthalten** ist. Wenngleich die Steuerreform 2009 diese Benachteiligung nicht zur Gänze aufgehoben hat, steht **ab** dem Jahr **2010** auch bei der Basispauschalierung zumindest der **Grundfreibetrag** für investierte Gewinne von 30.000 € zu. Dies bedeutet, dass ohne Nachweis von Investitionen ein Betrag von 3.900 € (13% der Bemessungsgrundlage) als fiktive Betriebsausgabe zusätzlich zu den Pauschalausgaben angesetzt werden kann.

• **§ 25 Gebührengegesetz aufgehoben:** Eine in der Praxis mitunter unangenehme Bestimmung im Gebührengegesetz wurde vom VfGH (26.2.2009, G158/08) nun aufgehoben. Bei Errichtung **mehrerer Urkunden** über **ein Rechtsgeschäft** (z.B. Mietvertrag) war mit wenigen Ausnahmen jede Urkunde oder jede Gleichschrift (Duplicat, Triplikat usw.) ebenfalls **gebührenpflichtig, wenn nicht** bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats eine **Vorlage an das Finanzamt** erfolgt ist. Diese mehrfache Gebührenpflicht bestand unabhängig vom Verschulden, somit auch bei Irrtum oder Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vorlage. Der VfGH sah darin eine unverhältnismäßige und daher gleichheitswidrige Maßnahme und hob die Bestimmung als **verfassungswidrig** auf. Somit entfällt nunmehr die Vorlagepflicht von Duplikaten.

• **Keine Umsatzsteuerkorrektur bei bloß zweifelhafter Einbringlichkeit:** In jüngerer Zeit hatte sich der VwGH mehrmals (3.9.2008, 2003/13/0109 und 28.10.2008, 2006/15/0361) mit der Frage befasst, welche Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerkorrektur (Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 16 Abs. 3 UStG aufgrund von Uneinbringlichkeit einer Forderung) vorliegen müssen. Dabei wurde die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass bei **Zweifelhaftigkeit** der Einbringlichkeit **noch keine Korrektur** vorgenommen werden kann. Die Bildung von Wertberichtigungen im Jahresabschluss berechtigt daher noch nicht zu einer Entgeltsberichtigung. Erst die **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners oder die Minderung des Entgelts auf Grund eines Gerichtsurteils oder Vergleiches stellen **echte Fälle von Uneinbringlichkeit** dar. Auch die Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse und die Einleitung erfolgloser Exekutionsverfahren bieten einen Nachweis für die Uneinbringlichkeit einer Forderung.

Freiwillige vorgezogene Nachversteuerung von nicht entnommenen Gewinnen

Die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen gem. § 11 a EStG wird mit Ausdehnung des Freibetrags für investierte Gewinne **ab 2010 auslaufen**. Für in den Jahren davor gebildete Freibeträge, welche nur mit dem halben Durchschnittsteuersatz besteuert wurden, ist zu beachten, dass es im Falle eines **Kapitalabbaus durch Entnahmen** (Entnahmen sind höher als betriebsnotwendige Einlagen und nicht entnommener Gewinn) zur **Nachversteuerung** mit dem in Anspruch genommenen halben Durchschnittsteuersatz kommen kann, sofern der **7jährige Beobachtungszeitraum** noch nicht verstrichen ist.

Bei der **Veranlagung 2009** ist die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne **letztmalig anwendbar** und alternativ dazu die einmalige Möglichkeit der **freiwilligen vorgezogenen Nachversteuerung**. Diese Nachversteuerung erfolgt **fix mit 10%** anstelle des bei der Begünstigung angewendeten Halbsatzes und kann somit vorteilhaft sein, sofern der halbe Durchschnittsteuersatz höher als 10% war und mit einer Nachversteuerung in den

nächsten Jahren zu rechnen ist. Im Zusammenhang mit dem **Jahr 2009** ergeben sich somit **zwei Szenarien**. Bei Nichtberücksichtigung der vorgezogenen Nachversteuerung kann die Begünstigung des halben Durchschnittsteuersatzes (letztmalig) bei der Veranlagung 2009 in Anspruch genommen werden und die Beobachtungsfrist endet 2016. Sollte es bis dahin zu einem **Kapitalabbau** durch Entnahmen kommen, so ist - beginnend mit der am längsten zurückliegenden Begünstigung - mit dem jeweils angewendeten halben Durchschnittsteuersatz **nachzuversteuern**. Bei der Variante der **freiwilligen vorzeitigen Nachversteuerung** kann die Begünstigung des § 11 a EStG **nicht mehr** für die Veranlagung **2009** angewendet werden und es erfolgt die Nachversteuerung sämtlicher begünstigter Gewinne der Jahre 2004 (erstmalige Anwendungsmöglichkeit) bis 2008 mit 10%, wenn diese nicht schon durch früheren Kapitalabbau Ergebnis erhöhend nachversteuert werden mussten bzw. mit dem laufenden Verlust ausgeglichen wurden. Neben einer Abschätzung der **zukünftigen Ergebnis- und Entnahmesituation** ist im Einzelfall für die Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass anstelle der auf zwei Jahre zu verteilenden Nachversteuerung eine Verrechnung mit dem laufenden Verlust erfolgen kann. Ist eine **Betriebsveräußerung oder -aufgabe** in den nächsten Jahren geplant, ist von der **freiwilligen vorzeitigen Nachversteuerung abzuraten**, da dieser Umstand keine Nachversteuerung hervorruft.

Beschleunigung der Effekte der Steuerreform 2009 durch Stellen eines Herabsetzungsantrags

Selbständige profitieren von der Steuerreform an sich erst im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2009 und somit in der Regel erst mit **Verzögerung von mehr als einem Jahr**. Eine Möglichkeit rascher in den Genuss der Tarifsenkung zu kommen, besteht darin, einen **Herabsetzungsantrag für die Einkommensteuervorauszahlungen 2009** zu stellen. Dabei ist das voraussichtliche Einkommen für 2009 zu ermitteln. In dieser Vorschaurechnung können die bereits **ab 2009** geltenden neuen **steuerlichen Begünstigungen** (vorzeitige Abschreibung von bestimmten Investitionen, erweiterte Spendenbegünstigungen, erhöhte Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages sowie die familienfördernden Maßnahmen wie Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt werden. Doch nicht nur die neuen, sondern auch bestehende Steuerbegünstigungen wie etwa der Freibetrag für investierte Gewinne können in der Vorschaurechnung angesetzt werden. Seitens der Finanzverwaltung wird dann die neue und bei ähnlicher Ertragslage geringere Steuervorauszahlung 2009 aus dem voraussichtlichen Einkommen 2009 und dem **neuen Steuertarif** abgeleitet.

Abschließender Tipp: Um eine Nachzahlung im Zuge der Veranlagung 2009 oder Anspruchszinsen zu vermeiden, sollte die Vorschaurechnung jedenfalls **realistisch** gestaltet sein.

Kosten für Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung

Die **Kosten** für eine **Haushaltshilfe** können nur ausnahmsweise als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dies setzt z.B. voraus, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht derart sind, dass die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als selbstverständlich erscheint. Die Abzugsfähigkeit ist möglich, wenn eine alleinstehende Person wegen **Krankheit oder Pflegebedürftigkeit** eine **ständige Betreuung** benötigt - bei dem Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 ist automatisch davon auszugehen. In einer Partnerschaft ist zu beachten, dass der Partner im Rahmen der **(ehelichen) Beistands-**

pflicht diese Tätigkeiten unter Umständen zu übernehmen hat und die Kosten für eine Haushaltshilfe dann keine außergewöhnliche Belastung darstellen. Eine außergewöhnliche Belastung liegt hingegen jedenfalls vor, wenn beide Partner Pflegegeld beziehen oder wegen Krankheit ständige Betreuung benötigen.

Die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten - Oma, bitte kommen!

Kinderbetreuungskosten sind **ab** der Veranlagung **2009** bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich absetzbar.

I. Voraussetzungen für die Begünstigung

Begünstigt sind nur Kinder bis zum **10. Lebensjahr**, wobei für ein Kind, das beispielsweise im Jänner 2009 zehn wurde, die Betreuungskosten für 2009 noch abzugsfähig sind. Eltern, welche diese Kosten absetzen wollen, müssen für zumindest **sechs Monate** im Kalenderjahr für dieses Kind den **Kinderabsetzbetrag** oder den **Unterhaltsabsetzbetrag** bezogen haben. Die Kosten müssen unmittelbar an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson gezahlt worden sein. Abzugsfähig sind nur die unmittelbaren **Kosten für die ausschließliche Kinderbetreuung**, nicht aber Kosten für die Verpflegung oder beispielsweise das Schulgeld für Privatschulen. Aufwendungen für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung können ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für die **Betreuung während der schulfreien Zeit** (z.B. Nachmittagsbetreuung oder Ferienbetreuung) sind hingegen **abzugsfähig**. Soweit von dem Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung (max. 500 € pro Kind und Jahr) gewährt wird, kommt die (zusätzliche) Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nicht in Betracht.

II. Kinderbetreuungseinrichtungen und qualifizierte Personen

Für die Absetzbarkeit hat die Kinderbetreuung in einer öffentlichen institutionellen oder in einer privaten **Kinderbetreuungseinrichtung**, welche den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, zu erfolgen. Alternativ ist es möglich, für die Kinderbetreuung eine **pädagogisch qualifizierte Person** zu engagieren, ausgenommen sind hierbei allerdings haushaltstugehörige Angehörige. Pädagogisch qualifizierte Personen müssen eine **Ausbildung** zur Kinderbetreuung von zumindest **acht Stunden** nachweisen können. Als Ausbildung gelten beispielsweise Lehrgänge für Tageseltern, Schulung für Au-pair Kräfte, Elternbildungsseminare, Babysitterausbildung, Kindergartenpädagogin und pädagogische Hochschulen.

Unter **begünstigten Kinderbetreuungseinrichtungen** sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, Tagesheimstätten, elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen und universitäre Kinderbetreuungen zu verstehen. Weiters sind auch schulische Tagesbetreuungsformen wie z.B. schulische Nachmittagsbetreuung und Halbinternate von diesem Begriff umfasst.

III. Nachweis der Aufwendungen

Zum **Nachweis** der Aufwendungen ist eine **Rechnung** bzw. ein **Zahlungsbeleg** auszustellen. Dieser Beleg sollte Namen und Sozialversicherungsnummer des Kindes, Zeitraum der Kinderbetreuung sowie Namen und Anschrift der Kinderbetreuungseinrichtung enthalten. Bei pädagogisch qualifizierten Personen sollten zumindest Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer und ein Beweis für die Qualifikation (Kopie) angeführt werden.

IV. Fazit

Der Kreis der **anerkannten Betreuungspersonen** wurde durch den Gesetzgeber **sehr großzügig** festgelegt. Insfern wären also auch die Kosten für die Betreuung durch die eigene Oma abzugsfähig, sofern diese nicht im eigenen Haushalt lebt, eine achtstündige Babysitterausbildung vorweisen kann und eine ordnungsgemäße Honorarnote legt.

Das Alter ist keine (außergewöhnliche) Belastung

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat der **UFS** (20.4.2009, GZ RV/0685-I/08) festgestellt, dass die Kosten der Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim **keine außergewöhnliche Belastung** darstellen, wenn die Unterbringung lediglich aus **Altersgründen** erfolgt. Eine außergewöhnliche Belastung kann nur dann vorliegen, wenn Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Betreuungsbedürftigkeit die Aufwendungen verursachen. In diesem Fall wären neben den tatsächlichen Krankheits- und Pflegekosten **auch die Unterbringungskosten abzugsfähig**. Die Differenzierung zwischen altersbedingter und krankheitsbedingter Unterbringung ist allerdings praktisch in vielen Fällen alles andere als einfach und die Übergänge sind fließend. Im gegenständlichen Fall wurde eine 93jährige Frau nach einem Krankenhausaufenthalt in einem Altersheim untergebracht. Da kein Pflegegebot beantragt wurde und seitens des Altersheims der „normale“ Tarif (d.h. **ohne Pflegemehraufwand**) verrechnet wurde, ist der UFS davon ausgegangen, dass der Aufenthalt im Altersheim primär aufgrund des Alters und nicht durch Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bedingt war.

Neues Vorsteuer-Erstattungsverfahren für EU-Unternehmer ab 2010

Das Vorsteuer-Erstattungsverfahren wurde für EU-Unternehmer mit der Richtlinie 2008/9/EG vom 12.2.2008 **mit Wirkung ab 1. Jänner 2010** neu geregelt. Bislang mussten Erstattungsanträge in Papierform im Erstattungsstaat eingereicht werden. Künftig sind die Einreichungen **zwingend in elektronischer Form** vorzunehmen; die **Anträge** auf Erstattung der Mehrwertsteuer sind dabei **im Ansässigkeitsstaat zu stellen** und an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten.

Wurde einem österreichischen Unternehmer z.B. Umsatzsteuer in Spanien, Frankreich und Belgien in Rechnung gestellt, mussten bislang drei Erstattungsanträge (einer in Spanien, einer in Frankreich und einer in Belgien) eingebracht werden. Künftig ist für diesen österreichischen Unternehmer **nur noch ein globaler Erstattungsantrag** erforderlich, der in Österreich einzubringen ist. Die **österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag** sodann **nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit** nach Spanien, Frankreich und Belgien **weiter**. Die bislang erforderliche schriftliche **Unternehmerbescheinigung** **entfällt**.

Die **Vorlage von Originalbelegen** ist im neuen elektronischen Verfahren nicht mehr möglich und daher **nicht vorgesehen**. Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch beim Antragsteller einzelne Belege anfordern, sofern Zweifel bestehen. Die **Erstattungsbeträge** müssen künftig **zumindest 400 €** betragen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 €** betragen.

Der **Antrag** auf Vorsteuererstattung muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, **bis spätestens 30. September** des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen. Es kommt somit im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage zu einer Verlängerung der Frist um drei Monate. Der **Erstattungsstaat muss innerhalb von vier Monaten** den Antrag entweder **gewähren oder abweisen oder zusätzliche Informationen**

vom Antragsteller **anfordern**. Andernfalls hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf eine Säumnisgebühr. Die **Vorsteuererstattung für Nicht-EU-Unternehmer bleibt** gegenüber der derzeitigen Rechtslage im **Wesentlichen unverändert**. Lediglich die Mindesterstattungsbezüge werden an die oben dargestellte Neuregelung für EU-Unternehmer angepasst.

Wann ist die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes steuerlich abzugsfähig?

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes dann als außergewöhnliche Belastung gelten, wenn **im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** besteht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die außergewöhnliche Belastung der Berufsausbildung durch **Abzug eines Pauschalbetrages von 110 € pro Monat** berücksichtigt. Der Pauschalbetrag soll Unterbringungskosten, höhere Fahrtkosten und Mehraufwendungen für Verköstigung abdecken.

Unter **Berufsausbildung** wird grundsätzlich **jede Art einer Ausbildung zu einem Beruf** verstanden. Eine zweite Berufsausbildung ist von diesem Begriff - im Gegensatz zu Umschulungsmaßnahmen des AMS – allerdings nicht umfasst. Voraussetzung ist weiters, dass **ein ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen** erkennbar ist, das Ausbildungsziel zu erreichen. Ein solches Bemühen liegt laut Verwaltungspraxis dann vor, wenn mit einem erfolgreichen **Abschluss innerhalb der doppelten festgelegten Studiendauer** gerechnet werden kann.

Eine **entsprechende Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes** besteht laut Rechtsprechung bei Schulen und Universitäten dann, wenn ein **gleichwertiger Abschluss** möglich ist. Ist ein **Zugang** zur Ausbildungsstätte am Wohnort jedoch **nicht möglich, weil besondere Zugangsbeschränkungen** bestehen, steht **der Pauschalbetrag zu**.

Strittig ist der Begriff „**Einzugsbereich des Wohnortes**“. Grundsätzlich wird unter dem Einzugsbereich eine **Entfernung vom Wohnort von maximal 80 km** verstanden. Der **Pauschalbetrag** steht jedoch unabhängig von der Entfernung **auch dann zu wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar** ist.

Zuletzt hatte sich der UFS (UFS 8.1.2009, RV/3715-W/08) mit einem **Schüleraustauschprogramm in den USA** zu beschäftigen. Die Schülerin absolvierte im Zuge dieses Programms einen speziellen Studienlehrgang u.A. mit dem Ziel, dadurch einen **Vorteil für die Aufnahme eines Studiums an einer US-amerikanischen Universität** zu erlangen. Das **Finanzamt war der Ansicht, dass keine außergewöhnliche Belastung vorliegt**, da am Wohnort eine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit vorhanden sei. Der **UFS** vertrat jedoch die Auffassung, dass der Besuch einer inländischen Schule mit verstärkter interkultureller und fremdsprachlicher Ausbildung dem Unterricht an einer amerikanischen High-School als nicht gleichwertig angesehen werden kann und **bejahte** daher die **pauschale Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastung**.

Strenge Anforderungen bei Kurkosten als außergewöhnliche Belastung

Der VwGH hat wiederholt betont, dass neben den **allgemeinen Voraussetzungen** für die Geltendmachung einer **außergewöhnlichen Belastung** (außergewöhnlich, zwangsläufig und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigend) an die steuerliche Berücksichtigung von Kurkosten **besonders strenge Bedingungen** geknüpft sind. Die strengen Anforderungen sind notwendig, da die Abgrenzung zwischen Kuraufenthalt und Erholungsreise schwierig sein kann und

nicht jede Reise, selbst wenn sie das Wohlbefinden steigert und vom Arzt angeraten wurde, zu einer **außergewöhnlichen Belastung** führen soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Reiseziel im Ausland liegt. Voraussetzung für die außergewöhnliche Belastung ist, dass die der Behandlung dienende **Kur** zur Heilung oder Linderung der Krankheit **nachweislich notwendig ist** und eine andere Behandlung nicht oder kaum Erfolg versprechend ist und somit das Kriterium der Zwangsläufigkeit erfüllt ist. Damit verbunden ist ein **ärztliches Gutachten**, welches die Notwendigkeit und Dauer der Reise sowie das Reiseziel becheinigt und bereits **vor Antritt** des Kuraufenthalts erstellt werden muss. Diese Voraussetzung ist automatisch erfüllt, wenn Zuschüsse von der Sozialversicherung oder aufgrund von beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt wurden, da für deren Erlangung ebenfalls ein solches Gutachten benötigt wird. Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten sind freilich nicht mehr in die Bemessungsgrundlage für die außergewöhnliche Belastung mit einzubeziehen. Ein offensichtliches **Unterscheidungsmerkmal** zwischen einer Erholungsreise und einem steuerlich verwertbaren Kuraufenthalt liegt darin, dass die **Kur** einem **geregelten Tagesablauf** folgen und auch **(kur)ärztliche Betreuung** beinhaltet muss, sodass der Gesamtcharakter eines Kuraufenthalts erfüllt ist. Liegen die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Belastung vor, so können unter Berücksichtigung der Angemessenheit und des **Selbstbehalts** die Aufenthaltskosten, die Kosten für die medizinische Betreuung und für Kurmittel sowie die Fahrtkosten zum und vom Kurort angesetzt werden. Ist die kurende Person pflege- und hilfsbedürftig oder ein Kind, so können auch die Aufwendungen für eine Begleitperson geltend gemacht werden.

Höhere Lohnnebenkosten bei freien Dienstverträgen ab 2010

Im Zuge des am 17.6.2009 beschlossenen Budgetbegleitgesetzes 2009 ist es zu wesentlichen Änderungen bei den freien Dienstnehmern gekommen. **Ab 2010** muss der **Auftraggeber** für freie Dienstnehmer sowohl die 3%ige **Kommunalsteuer** als auch den 4,5%igen **Dienstgeberbeitrag** (DB) entrichten. Falls der Auftraggeber Mitglied der Wirtschaftskammer ist, fällt auch der **Zuschlag zum DB** an. Hintergrund dieser Regelung, die eine **Verteuerung** bei den Lohnnebenkosten von **circa 8%** bewirkt, ist es, eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern herzustellen. **Freien Dienstnehmern** steht nämlich ab 2010 – wie allen Selbständigen – der 13%ige **Gewinnfreibetrag** offen, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende (vorteilhafte) Steuerbelastung bewirken soll. Die Einbeziehung in den DB und in die Kommunalsteuer soll damit eine unrechtfertigte Bevorzugung der freien Dienstnehmer verhindern.

Offen bleibt vorerst, ob ab 2010 die an freie Dienstnehmer ausbezahlten **Fahrt- und Reisekostenentschädigungen** ebenfalls der DB- und Kommunalsteuerpflicht unterliegen werden. Die VwGH-Judikatur bei Gesellschafter-Geschäftsführern (VwGH vom 4.2.2009, GZ 2008/15/0260), die in die Bemessungsgrundlage „Vergütungen jeder Art“ (also auch Kostenersätze und Reisespesen) hineinrechnet, lässt eine solche Belastung auch bei freien Dienstnehmern befürchten. In diesem Fall wäre entgegen der eigentlichen Zielsetzung sogar eine **Schlechterstellung** gegenüber den echten Dienstnehmern gegeben.

Systematische Anpassung der Topfsonderausgaben an den geänderten Steuertarif

Topfsonderausgaben, das sind Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, für Wohnraumschaffung und –sanierung sowie für junge Aktien und Genuss scheine, können betragsmäßig nach oben hin beschränkt steuerlich geltend gemacht werden und **reduzieren** sich mit steigendem Jahreseinkommen **kontinuierlich** bis auf **Null**. Im Zuge der Veränderung des ab der Veranlagung 2009 anzuwendenden Steuertarifs (Spitzensteuersatz von 50% ab 60.000 €), wird auch die **Obergrenze** für die **Einschleifung** der Topfsonderausgaben von 50.900 € auf **60.000 € erhöht**. Demnach können zukünftig ab einem Jahreseinkommen von über 60.000 € keine Topfsonderausgaben geltend gemacht werden. Ebenso systembedingt wird das Sonderausgabenpauschale von 60 € bei Veranlagung und auch bei Lohnsteuerabzug nicht mehr der Einschleifung unterworfen.

Inventurarbeiten und höchstzulässige Tagesarbeitszeit

Inventurarbeiten geschehen oftmals unter großem Zeitdruck, da aus betrieblichen Gründen der Abschluss an einem Tag bzw. binnen weniger Tage erfolgen muss. Dass in diesem Zusammenhang **ofters Überstunden** anfallen, verwundert nicht. Dabei ist jedoch auf das **Arbeitszeitgesetz** (AZG) mit der darin normierten **Höchstgrenze** für die **Tagesarbeitszeit** im Ausmaß von **10 Stunden** zu achten. Die im AZG vorgesehenen Ausnahmebestimmungen zur **Überschreitung** dieser Höchstgrenze sind – wie der VwGH unlängst (17.3.2009, GZ 2009/11/0013) entschieden hat – **nicht anwendbar**. Bei Inventurarbeiten handelt es sich demnach nicht um „Vor- oder Abschlussarbeiten“; sie gehen dem Hauptarbeitsgang nicht voran und schließen sich ihm auch nicht an. Vielmehr sind sie unabhängig von ihm, da in der Regel diese Arbeiten nicht während der Kundenöffnungszeiten durchgeführt werden können. Bei **Übertretungen** gegen diese Bestimmung drohen **Verwaltungsstrafen**.

Hinweise für unsere Leser: Inhalt vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Für die Anwendbarkeit auf Ihre persönliche steuerliche Situation fragen Sie bitte Herrn Mag. Ghazal per E-Mail: achmed@ghazal.at oder telefonisch: 0316/36 31-88